

## **Wahlbekanntmachung zu den verbundenen Wahlen am 13. Juni 2004 für das Amt Ostufer Schweriner See**

### **Wahlbekanntmachung**

#### **Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge / Zahl der Vertreter / Anzahl und Abgrenzung der Wahlbereiche / Höchstzahl der je Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber**

- a) für die Wahl der Vertretung der Gemeinden Cambs, Gneven, Godern, Langen Brütz, Leezen, Pinnow, Raben Steinfeld und für ab dem 13.06.2004 existierende neue Gemeinde Dobin am See durch die Fusion der Gemeinden Retgendorf und Rubow
- b) für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters in den Gemeinde Cambs, Gneven, Godern, Langen Brütz, Leezen, Pinnow, Raben Steinfeld und für die neue Gemeinde Dobin am See

**am 13. Juni 2004.**

Gemäß § 13 Kommunalwahlgesetz (KWG M-V) in Verbindung mit § 24 Kommunalwahlordnung (KWO M-V für das Land Mecklenburg vom 15.12.2003 fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die von der Wahlbehörde des Amtes Ostufer Schweriner See während der Dienststunden am:

<b>Dienstag von</b>	<b>9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr</b>
<b>Mittwoch und Donnerstag von</b>	<b>8.00 Uhr - -12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>8.00 Uhr - 12.00 Uhr</b>

im Zimmer 14 kostenlos ausgegeben oder auf Anforderung kostenlos geliefert werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 13, 20, 21, 22, 23, 24, und 62 des Kommunalwahlgesetzes und der §§ 24, 25 und 26 der Kommunalwahlordnung für das Land Mecklenburg- Vorpommern weise ich hin

#### **1. Anzahl der Vertreter**

Die Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung beläuft sich in de Gemeinde

Cambs	auf 8 Vertreter plus den zu wählenden Bürgermeister am 13. Juni 2004
Gneven	auf 6 Vertreter plus den zu wählenden Bürgermeister am 13. Juni 2004
Godern	auf 6 Vertreter plus den zu wählenden Bürgermeister am 13. Juni 2004
Langen Brütz	auf 8 Vertreter plus den zu wählenden Bürgermeister am 13. Juni 2004
Leezen	auf 12 Vertreter plus den zu wählenden Bürgermeister am 13. Juni 2004
Pinnow	auf 12 Vertreter plus den zu wählenden Bürgermeister am 13. Juni 2004
Raben Steinfeld	auf 10 Vertreter plus den zu wählenden Bürgermeister am 13. Juni 2004
Dobin am See	auf 12 Vertreter plus den zu wählenden Bürgermeister am 13. Juni 2004

#### **2. Zahl der Abgrenzung der Wahlbereiche**

Die Wahlgebiete der Gemeinden Cambs, Gneven, Godern, Langen Brütz, Leezen, Pinnow, Raben Steinfeld, und der neuen Gemeinde Dobin am See sind in je einem Wahlbereich eingeteilt worden.

#### **3. Höchstzahl der je Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber**

Ein Wahlvorschlag gilt für die Wahl im gesamten Wahlgebiet nur dann, wenn dieses einen einzigen Wahlbereich bildet. Die Höchstzahl der je Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beläuft sich im Wahlgebiet der Gemeinde bzw. zukünftigen Gemeinde

Cambs	auf 13 Personen
Gneven	auf 11 Personen

Godern	auf	11 Personen
Langen Brütz	auf	13 Personen
Leezen	auf	17 Personen
Pinnow	auf	17 Personen
Raben Steinfeld	auf	15 Personen
Dobin am See	auf	17 Personen.

#### **4. Aufstellung von Wahlvorschlägen ( § 20 KWG M-V)**

- (1) Wahlvorschläge können einreichen
  1. politische Parteien im Sinne des Artikels 21 Grundgesetzes (Parteien)
  2. Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe)
  3. Einzelne Personen, die sich selbst als Bewerber vorschlagen (Einzelbewerber)
- (2) Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig. Weder Parteien noch Wählergruppen noch Parteien und Wählergruppen können gemeinsam Wahlvorschläge einreichen.
- (3) Die Wahlvorschläge werden in den Wahlbereichen (§ 5 KWG M-V) aufgestellt. Eine Partei, eine Wählergruppe oder ein Einzelbewerber darf in jedem Wahlbereich jeweils einen Wahlvorschlag einreichen.
- (4) Ein Wahlberechtigter darf in mehreren Wahlvorschlägen eines Wahlgebietes jeweils für die Gemeinde – und für die Kreiswahl als Bewerber benannt werden.
- (5) Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann benannt werden, wer
  1. in einer nach ihrer Satzung zuständigen Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder dieser Partei oder Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder
  2. in einer nach ihrer Satzung zuständigen Versammlung der von Mitgliederversammlungen nach Nummer 1 aus deren Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung)

gewählt worden ist und seine unwiderrufliche Zustimmung zu seiner Benennung schriftlich erteilt hat. Sind in einem Wahlgebiet weniger als drei Mitglieder der Partei oder Wählergruppe nach Satz 1 wahlberechtigt, ist für die Aufstellung der Bewerber die nach Satzung nächsthöhere Organisation der Partei oder Wählergruppe zuständig. Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlung werden von den Versammlungsteilnehmern vorgeschlagen und in **geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt**. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Über den Verlauf der Mitglieder - oder Vertreterversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter und das Ergebnis der Abstimmung enthalten. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und einem weiteren Teilnehmer zu unterzeichnen; die Unterzeichner haben dabei gegenüber an Eides statt zu versichern, dass die Anforderung gemäß Satz 3 – 5 beachtet worden sind. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

#### **5. Einreichungsfrist (§ 21 KWG M-V)**

Wahlvorschläge sind spätestens am **26.04.2004 bis 18.00 Uhr** schriftlich beim Wahlleiter des Amtes Ostufer Schweriner See, Dorfplatz 4, Zimmer 14, 19067 Leezen OT Rampe einzureichen. Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

## **6. Inhalt der Wahlvorschläge (§ 22 KWG M-V)**

- (1) Jeder Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und soweit vorhanden deren Kurzbezeichnung tragen. Der Name oder die Kurzbezeichnung einer Wählergruppe darf nicht den Namen oder die Kurzbezeichnung von Parteien enthalten. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers trägt die Bezeichnung „ Einzelbewerber“ und als Zusatz dessen Nachnamen. Wenn es zur Unterscheidung von früher eingereichten Wahlvorschlägen nötig ist, kann der Wahlleiter einen Zusatz verlangen.
- (2) Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Bewerber, der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten. Die Höchstzahl der auf dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zu benennenden Bewerber liegt in Wahlgebieten mit nur einem Wahlbereich um fünf als die Zahl der zu wählenden Vertreter.
- (3) Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein. Ist der Bewerber parteilos, hat er dies gegenüber dem Wahlleiter durch Abgabe einer Versicherung an Eides statt nachzuweisen.
- (4) Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von dem für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Parteiorgan oder dem oder den Vertretungsberechtigten der Wählergruppe , der Wahlvorschlag ihres Einzelbewerbers muss von ihm selbst unterzeichnet sein.
- (5) Dem Wahlvorschlag sind auch beizufügen:
  1. für Deutsche die Bescheinigung der Gemeindevahlbehörde über die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Bewerber (§ 10 Abs. 1 u. 2 KWG M-V),
  2. für Unionsbürger
    - a) die Bescheinigung der Gemeindevahlbehörde über die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Bewerber (§ 10 Abs. 1 u. 3 Nr. 1 KWG M-V)
    - b) die Versicherung an Eides statt, dass sie im Herkunftsstaat nicht auf Grund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind (§ 10 Abs.3 Nr.2 KWG M-V)
- (6) Auf Aufforderung hat eine Partei oder Wählergruppe dem zuständigen Wahlleiter ihre Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstandes zur Verfügung zu stellen.

## **7. Inhalt und Form der Wahlvorschläge zur Wahl der Vertretung (§ 25 KWO M-V)**

- (1) Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 6 KWO M-V eingereicht werden. Der Wahlvorschlag muss enthalten:
  1. den Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Staatsangehörigkeit Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) eines jeden Bewerbers;
  2. den Namen und soweit vorhanden die Kurzbezeichnung der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name und die Kurzbezeichnung der Partei muss mit dem Namen und der Kurzbezeichnung übereinstimmen, die die Partei im Lande führt;
  3. den Namen und soweit vorhanden die Kurzbezeichnung der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird
  4. die Bezeichnung „ Einzelbewerber“ und als Zusatz dessen Nachnamen, wenn der Wahlvorschlag von einer einzelnen Person eingereicht wird
  5. das Wahlgebiet und den Wahlbereich

Die Namen der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe müssen in erkennbare Reihenfolge aufgeführt sein.

(2) Der Wahlvorschlag soll Namen und Anschrift der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters enthalten. Es ist zulässig, als Vertrauensperson oder ihren Stellvertreter einen Bewerber zu benennen.

(3) Der Wahlvorschlag einer Partei muss von dem nach ihrer Satzung für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, der Wahlvorschlag einer Wählergruppe von dem oder den nach Satzung Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers von dem Einzelbewerber persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

(4) Dem Wahlvorschlag ist beizufügen:

1. die schriftliche Zustimmungserklärung eines jeden Bewerbers nach dem Muster der Anlage 7 KWO M-V
2. für jeden deutschen Bewerber eine Bescheinigung der Gemeindewahlbehörde über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 8 KWO M-V
3. für jeden Unionsbürger
  - a) eine Bescheinigung der Gemeindewahlbehörde über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 9 KWO M-V
  - b) eine von ihm abgegebene Versicherung an Eides statt, dass er in dem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt (Herkunftsmitgliedstaat), nicht aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist nach dem Muster der Anlage 10 KWO M-V
4. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber einschließlich der vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt nach § 20 Abs. 5 des KWG nach dem Muster der Anlage 11 KWO M-V
5. für jeden Bewerber, der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über seine Parteimitgliedschaft,
6. für jeden Bewerber, der der Partei nicht angehört, eine von ihm unterzeichnete Versicherung an Eides statt, dass er parteilos ist.

Die Bescheinigung der Gemeindewahlbehörde über die Wählbarkeit nach § 25 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 u.3 Buchstabe a) KWO M-V, die durch die Gemeindewahlbehörde kostenfrei erteilt wird, sowie die Versicherung an Eides statt des Bewerbers, darf zum Zeitpunkt der Einreichung nicht älter als drei Monate sein.

(5) Wahlrecht und Wählbarkeit werden kostenfrei bescheinigt. Wer für einen anderen die Bescheinigung der Wählbarkeit einholt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist

(6) Die Satzung und der Nachweis nach § 22 Abs. 6 des KWG, der durch Vorlage einer Abschrift der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder einer schriftlichen Erklärung von mindestens drei bei der Wahl anwesenden Personen, die nicht dem gewählten Vorstand angehören dürfen, zu führen ist, sind dem Wahlleiter auf dessen Anforderung in einfacher Ausfertigung zur Verfügung zu stellen.

(7) Der Satzung muss zu entnehmen sein, welches Organ als Leitung der für das Wahlgebiet örtlich bestehenden Gliederung der politischen Partei oder Wählergruppe zuständig und somit zur Unterzeichnung befugt ist. Für Wahlgebiete ohne örtliche Gliederung im Sinne des Satzes 1 muss die Zuständigkeit aufgrund der Satzung festzustellen sein; im Zweifelsfall gilt das satzungsgemäße Organ der nächsten übergeordneten Gliederungsstufe als zeichnungsbefugt. Die Satzung für Wählergruppen muss Regelungen über Name, Sitz, Zweck, Organe, Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft, Einberufung und Beschlussfähigkeit von Mitglieder- oder Vertreterversammlungen sowie über das Verfahren für die Wahl des Vorstandes und der Bewerber enthalten.

## **8. Wahlvorschläge Bürgermeister (§ 62 KWG M-V)**

- (1) Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber dürfen nur einen Wahlvorschlag einreichen. Mehrere Parteien oder Wählergruppen können einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen; in diesem Fall findet § 22 Abs. 3 KWG M-V keine Anwendung. Eine Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen. Ein Wahlvorschlag gilt für das gesamte Wahlgebiet.
- (2) Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Für das Aufstellungsverfahren gilt § 20 Abs. 5 KWG M-V.
- (3) Ein Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein.

## **9. Inhalt und Form der Wahlvorschläge zur Wahl des Bürgermeisters (§ 26 KWO M-V)**

- (1) Die Bestimmung des Bewerbers soll nicht früher als zwei Jahre vor Ablauf der Amtszeit des Amtsinhabers erfolgen.
- (2) Der Wahlvorschlag für das Wahlgebiet soll nach dem Muster der Anlage 12 KWO M-V eingereicht werden.
- (3) Dem Wahlvorschlag sind die Unterlagen entsprechend § 25 Abs.4 Satz 1 Nr.1 bis 3, 5 u. 6 KWO M-V sowie eine Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung des Bewerbers einschließlich der vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt beizufügen.
- (4) Im übrigen gilt § 25 Abs. 3, 4 Satz 2 und 5 bis 7 KWO M-V entsprechend. Bei Einreichung eines gemeinsamen Wahlvorschlages nach § 62 Abs. 1 des KWG gilt § 25 Abs. 3 und 6 KWO M-V für jede an dem Wahlvorschlag beteiligte Partei oder Wählergruppe entsprechend.

## **10. Änderung und Rücknahme von Wahlvorschlägen (§ 23 KWG M-V)**

- (1) Eingereichte Wahlvorschläge können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist geändert werden. Ein durch eine Partei oder Wählergruppe benannter Bewerber, der Ablauf der Einreichungsfrist stirbt oder die Wählbarkeit verliert, kann auch bis zur Entscheidung über die Zulassung durch einen anderen Bewerber ersetzt werden.
- (2) Ein Wahlvorschlag kann zurückgenommen werden, solange noch nicht über seine Zulassung entschieden ist.
- (3) Änderungen und Rücknahmen bedürfen einer gemeinsamen Erklärung der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters. Sämtliche Erklärungen sind dem Wahlleiter gegenüber schriftlich abzugeben und können nicht widerrufen werden.

## **11. Vertrauensperson (§ 24 KWG M-V)**

- (1) In jedem Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.
- (2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
- (3) Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages an den Wahlleiter abberufen oder ersetzt werden.

## **12. Unionsbürger (§ 24 Abs. 3 KWO M-V)**

Es wird darauf hingewiesen, dass Unionsbürger

1. nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt sind und in das

- Wählerverzeichnis eingetragen werden, sowie, dass wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 23 des Landesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen werden, wenn sie bis spätestens zum 23. Mai 2004 nachweisen, dass sie am Wahltag seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ihre Hauptwohnung haben,
2. nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wählbar sind und sie darüber hinaus nicht in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein dürfen.

Leezen, d. 10.03.2004

Mühlenbein  
Wahlleiter